

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2015	Nr. 25
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015..... 154

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015..... 157

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement den Grad des Bachelor of Arts (B. A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf den Bachelor-Kernbereich 170 CP, davon auf Musikwissenschaft 82 CP, auf künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen und Praktika 43 CP, auf den Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 12 CP, auf Wirtschaft/Recht und Management/Marketing 21 CP sowie auf das Vertiefungsmodul 12 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1 und 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“,

„Musikpraxis 1 und 2“, „Historische Musikwissenschaft 1“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Wirtschaft/Recht 1 und 2“, „Management/Marketing“, „Repertoirekunde“, „Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 1 und 2“, „Musikkritik/Musikjournalismus“ besteht, sowie

2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musikwissenschaft und Medien“, „Historische Musikwissenschaft 2“, „Berufspraxis“, „Künstlerisches Projekt“ und „Vertiefung (Wahlpflicht)“ besteht.

§ 36

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren/Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen,
- im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“,
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 38
Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie eines Hauptseminars aus dem Modul „Historische Musikwissenschaft 2“.

§ 39
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 40
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Musikmanagement auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Qualifikationsziele des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Musikmanagement sind:
- Erwerb eines Überblicks über die Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vermittlung in den Institutionen des gegenwärtigen Musik- und Kulturlebens
 - Erwerb musikpraktischer Erfahrungen durch die Teilnahme an den Ensembles der Universität
 - Fähigkeit der Analyse von musikalischen Klängen und Verläufen
 - Kompetenz des qualifizierten Urteilens, Sprechens und Schreibens über Musik unter Berücksichtigung des Forschungsstandes, auf der Grundlage eigener musikalischer Praxis und unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vermittlung in den Institutionen des gegenwärtigen Musik- und Kulturlebens
 - Bewusstsein der verschiedenen Methoden des Faches Musikwissenschaft und ihrer adäquaten Anwendung
 - Kritisches Verstehen der Funktionen von Musik in Geschichte und Gegenwart
 - Fähigkeit, andere an Musik heranzuführen und ihnen dabei qualifizierte Hilfe zu bieten
 - Vertiefte und praktische Kenntnisse der Funktionen und Strukturen von Institutionen, die das gegenwärtige Musik- und Kulturleben prägen und tragen
 - Fertigkeiten zur allgemeinverständlichen Kommunikation und Vermittlung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Spezifische Kenntnisse betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und managementbezogener Funktionen und Strukturen sowie der Vermarktung im Musik-, Kultur- und Medienbereich
- (2) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Musikmanagement bietet Qualifizierungen, die sowohl die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang ermöglichen als auch den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, insbesondere im Bereich der

Öffentlichkeits- und Kulturarbeit sowie Kulturförderung, der Tätigkeit an Musiktheatern und Konzerthäusern, in Medienanstalten und anderen Betrieben der Musikbranche.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Musikmanagement kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche und Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören in der Regel Referate, die im Modulhandbuch näher beschrieben werden. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.

(4) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen und Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dazu gehören in der Regel Referate, die im Modulhandbuch näher beschrieben werden.

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(6) Praktische Übungen (PÜ) dienen der Anwendung und Vertiefung musikpraktischer Kenntnisse im Singen und Spiel von Instrumenten sowie der Übung im Ensemblespiel.

(7) Selbststudium (S) ist ein alternatives Angebot der Vermittlung für Studierende, denen es nicht möglich ist, an einer anderen, zeitlich festgelegten Lehrveranstaltung teilzunehmen und für den Erwerb entsprechender Lehrinhalte unter Anleitung eines Dozenten die vorlesungsfreie Zeit nutzen wollen.

(8) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion von Erfahrungen aus dem Praktikum oder der wissenschaftlichen Arbeit.

(9) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder.

(10) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums ist die Musik in Geschichte und Gegenwart und ihre Vermittlung im gegenwärtigen Musik- und Kulturleben. Im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement sollen zunächst grundlegende musikwissenschaftliche und musikpraktische Kenntnisse im geistes- und kulturwissenschaftlichen Kontext erworben werden. Darüber hinaus sollen grundlegende Kenntnisse und spezifische Fähigkeiten der Finanzierung und Vermarktung von Musik im Kulturbetrieb vermittelt werden.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums Musikmanagement im Kernbereich-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 170 CP und die Bachelor-Arbeit mit 10 CP erbracht werden:

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführungsphase	Einführung in die Musikwissenschaft	1-4	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
			Einführung in die Analyse	Ü	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
	Musikgeschichte im Überblick 1	1-4	Musikgeschichte im Überblick I	V/S	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
			Musikgeschichte im Überblick II	V/S	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
	Musikgeschichte im Überblick 2	1-4	Musikgeschichte im Überblick III	V/S	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
			Musikgeschichte im Überblick IV	V/S	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
	Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
			Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
			Gehörbildung I	Ü	1	2	WS	
			Harmonielehre II	Ü	1	2	SS	Klausur (b)
Kontrapunkt II			Ü	1	2	SS		
Gehörbildung II	Ü	1	2	SS				

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Historische Musikwissenschaft 1	1-4	Freies Thema zur Musikgeschichte I	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
		Freies Thema zur Musikgeschichte II	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
Interdisziplinäre Musikwissenschaft	3-6	Methodenfragen der Musikwissenschaft	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
		Musikpsychologie oder Musiksoziologie oder Musikästhetik	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
		Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Musikpraxis 2	3-6	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
		Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Wirtschaft/Recht 1	1-4	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	V	2	3	WS	
		Steuern und Finanzen	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Rechtsfragen der Musikbranche	Ü	2	3	SS	Abschlussbericht (u)
Wirtschaft/Recht 2	3-6	Lehrveranstaltungen zu Medien, Wirtschaft und Recht im Umfang von 6 CP	V/Ü	4	6	WS und SS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u) in den jeweiligen Teilmodulen
Management/Marketing	1-4	Musikmarketing	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Musikmanagement	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
Musikkritik/Musikjournalismus	1-4	Musikkritik	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
		Rezensionen und Programmhefte	Ü	2	3	SS	Portfolio (b)
Repertoirekunde	1-4	Instrumentenkunde/Partiturrekunde	Ü	2	3	SS	Referat oder Klausur (u)
		Kompositionsgeschichte in Beispielen	Ü	2	3	WS	Referat oder Klausur (u)
Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 1	1-4	Lehrveranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen oder Sprach- und Lektürekurse oder sprach- und literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 CP	Ü	4	6	WS und SS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u) in den jeweiligen Teilmodulen

	Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 2	1-4	Lehrveranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen oder Sprach- und Lektürekurse oder sprach- und literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 CP	Ü	4	6	WS und SS	Referat oder Klausur oder mündl. Prüfung (u) in den jeweiligen Teilmodulen
Proflierungsphase	Historische Musikwissenschaft 2	4-6	Freies Thema zur Musikgeschichte III	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte IV	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b)
	Vertiefung	4-6	Einführung in Kulturpolitik und -finanzierung und Einführung in Kulturmanagement und -marketing und/oder: Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musik, Musikwissenschaft, Wirtschaft und Recht ohne Zulassungsvoraussetzungen im Umfang von insgesamt 12 CP	E (V/Ü) u./o.a	8	12	SS und WS	Abschlussbericht (u)
	Musikwissenschaft und Medien	4-6	Freies Thema zur Musikwissenschaft	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)
			Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film)	Ü	2	3	WS	
	Künstlerisches Projekt	4-6	Künstlerisches Projekt	PÜ	7 Woch.	10	WS	Öffentlicher Auftritt (u)
			Kolloquium zum künstlerischen Projekt	K	2	3	SS	Abschlussbericht (u)
	Berufspraxis	4-6	Berufsbezogenes Praktikum	P	mind. 12 Woch.	16	SS	Abschlussbericht (u)
Abschlussarbeit	6	Bachelorarbeit	Arbeit		10		Arbeit (b)	

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum von insgesamt mindestens 12 Wochen (3 Monate) zu absolvieren. Die auszuführende Tätigkeit muss dabei maßgeblich mit Musik und ihrer Vermittlung in einer ihrer Erscheinungsformen zusammenhängen. Das Praktikum soll bevorzugt während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 16 Credit Points vergeben.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des

Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung 3.7. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung 3.7 benennt Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber